

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Wenn der Hafen zufriert, sind von den Schiffswächtern an geeigneten Stellen Oeffnungen in der Eisdecke zu erhalten, damit im Falle eines Brandes stets Wasser zur Verfügung stehe.

Bricht auf den Uferplätzen oder in den Gebäuden am Ufer ein Brand aus, so sind die Schiffer ebenfalls zur schnellsten Hilfeleistung verpflichtet. Insbesondere haben dieselben die etwa bedrohten Fahrzeuge zu entfernen und zur Aufnahme der zu rettenden Güter bereit zu sein.

§ 18.

Eisgewinnung im Hafen.

Die Eisgewinnung im Hafen zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken wird ohne behördliche Genehmigung nicht gestattet und kann dieselbe in speziellen Fällen über besonderes Einschreiten nur dann bewilligt werden, wenn im Winterhafen hinreichend grosse, freie und leicht zugängliche Eisflächen vorhanden sind und wenn bei der Eisgewinnung jeder Schädigung der Wasserbauwerke und der im Winterhafen eingestellten Fahrzeuge vorgebeugt wird.

§ 19.

Aufeisung des Hafens.

Wenn Eis im Hafen zu brechen ist, um Fahrzeugen, die den Hafen beziehen wollen, die Einfahrt zu ermöglichen, kann der Hafenmeister hierzu das im Hafen anwesende Schiffspersonal verwenden.

Bei eintretendem Tauwetter und notwendiger Freieisung im Hafen muss jedes Fahrzeug bis zur Tragfähigkeit von 1500 q mit einem grösseren und beladene Fahrzeuge sowie Dampfschiffe aber wenigstens mit zwei Mann besetzt sein, welche Mannschaft sämtlich an der nach dem Ermessen des Hafenmeisters vorzunehmenden Aufeisung teilnehmen muss; im Unterlassungsfalle ist der Hafenmeister berechtigt, auf Kosten des betreffenden Schiffseigentümers zur Ausführung der Arbeiten andere Mannschaft heranzuziehen.

Für Mitwirkung bei Aufeisung und für allfällige Beschädigungen an Schiff und Schiffsgut wird keine Vergütung geleistet.

Ausserdem ist jedermann im Hafen verpflichtet, auch dann hilfreiche Hand zu bieten, wenn dies in Notfällen, z. B. zur Rettung von Ertrinkenden, von fremdem Gute u. dgl.) erforderlich erscheint.

§ 20.

Aufenthalt und Beherbergung fremder Personen im Hafen.

Der Hafenmeister hat das Recht, Unberufenen den Zutritt in den Hafen zu untersagen. Kein Schiffsführer oder Wächter darf unbefugten Personen an Bord der Fahrzeuge Herberge gestatten.

§ 21

Niederlegung der Masten im Hafen.

Solange das Fahrzeug sich im Hafen befindet, müssen dessen Masten umgelegt werden; wenn besondere Umstände den Schiffsführer nötigen, dieselben stehen zu lassen, hat er dies dem Hafenmeister anzuzeigen.

§ 22.

Reinhaltung des Hafengebietes.

Gegenstände, welche das Wasser im Hafen verunreinigen, oder